

# Mandanten- Brief

September 2014

## 1. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

**K**aum ein Monat vergeht, ohne dass sich neue Regeln zur **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen an Bauträger** ergeben. Nachdem die Finanzverwaltung im Februar die Anwendung der **neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** angeordnet hatte, ist jetzt eine **Gesetzesänderung beschlossen** worden, die wieder **weitgehend die alte Regelung herstellt**. Trotzdem gibt es einige Änderungen, beispielsweise die **Einführung einer besonderen Bescheinigung**, die das Finanzamt dem Leistungsempfänger ausstellt. Demnächst wird das Bundesfinanzministerium sicher noch detailliertere Anwendungsregelungen für die erneute Änderung der Rechtslage veröffentlichen. Vorläufig genügt es, den **Stichtag 1. Oktober 2014** im Auge zu behalten, zu dem die Änderung in Kraft treten wird.

Daneben sieht die Gesetzesänderung eine **korrespondierende Besteuerung** vor, wenn der **Leistungsempfänger** in Altfällen die **entrichtete Umsatzsteuer zurückfordert**, weil er sich nicht mehr als Steuerschuldner sieht. In diesem Fall kann die **Umsatzsteuerfestsetzung gegen den Leistungserbringer geändert** werden. Ein **Vertrauensschutz besteht also nicht**, allerdings kann der Leistungserbringer in diesem Fall seinen **Zahlungsanspruch** auf Nachzahlung der Umsatzsteuer **an das Finanzamt abtreten**, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Ausstellung einer geänderten Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, unverzügliche Information des Leistungsempfängers über die Abtretung). Die **Abtretung gilt dann als Zahlung** der nachträglich fälligen Umsatzsteuer, womit der Leistungserbringer wieder aus dem Schneider ist. Außer bürokratischem Aufwand bringt eine nachträgliche Änderung der Steuerschuldnerschaft also wenig.



alte Regeln wurden vom Bundesfinanzhof verworfen

Gesetzesänderung soll ab 1. Oktober 2014 die alte Verfahrensweise wieder herstellen

kein Vertrauensschutz für Altfälle

höhere Steuerfestsetzung kann durch Abtretung des Nachzahlungsanspruchs ausgeglichen werden

aus einem kleinen Anpassungsgesetz ist ein Mini-Jahressteuergesetz geworden

Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ab 1. Oktober 2014

## 2. Mini-Jahressteuergesetz kurzfristig beschlossen

**U**rsprünglich sollte das „**Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ nur redaktionelle Anpassungen sowie die notwendigen Änderungen des Steuerrechts für den EU-Beitritt Kroatiens enthalten. Doch was Bundestag und Bundesrat nun noch kurz vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet haben, ist ein **regelrechtes Mini-Jahressteuergesetz**, das gleich mehrere wichtige Änderungen im Steuerrecht enthält.

- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Wichtigste Änderung ist die **Rückkehr zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** bei Bauleistungen an Bauträger (siehe oben) zum 1. Oktober 2014.
- **Steuerschuldnerschaft bei anderen Lieferungen:** Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird zum 1. Oktober 2014 ausgedehnt auf die Lieferung von **Metallen sowie Tablet-Computern und Spielkonsolen**.

- **Hörbücher:** Für Hörbücher gilt **ab dem 1. Januar 2015** der ermäßigte **Umsatzsteuersatz von 7 %**. Ausgenommen sind Hörspiele und Downloads.
- **Mini-One-Stop-Shop:** Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie **auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen** werden ab dem 1. Januar 2015 **immer in dem Land besteuert, in dem der Kunde ansässig ist**, unabhängig davon, ob es sich um einen Unternehmer oder einen Verbraucher handelt. Damit Anbieter nun nicht in sämtlichen EU-Ländern Steuererklärungen abgeben müssen, wird ein sogenannter Mini-One-Stop-Shop geschaffen, über den alle abzugebenden Erklärungen eingereicht und die fälligen Steuern entrichtet werden können.
- **Steuerbefreiungen:** Bestimmte Arbeitsmarktdienstleistungen, Leistungen zur Kinderförderung und die Überlassung von Personal für geistigen Beistand werden **von der Umsatzsteuer befreit**. Bei der **Gewerbesteuer** werden Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation steuerfrei gestellt.
- **Lohnsteueranmeldung:** Ab 2015 wird die **Grenze für eine jährliche Lohnsteueranmeldung** von 1.000 Euro **auf 1.080 Euro angehoben**.
- **Einschränkung der Günstigerprüfung:** Arbeitnehmer müssen nur dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie **neben dem Arbeitslohn mehr als 410 Euro** an steuerpflichtigen Einkünften haben. Gibt ein Arbeitnehmer mit niedrigeren Nebeneinkünften eine freiwillige Steuererklärung ab, zieht das Finanzamt diese Bagatellgrenze vom Gesamteinkommen ab. Effektiv konnten damit Arbeitnehmer mit Kapitaleinkünften die Bagatellgrenze zusätzlich zum Sparer-Pauschbetrag nutzen, indem sie eine Günstigerprüfung beantragten und sich damit die einbehaltene Abgeltungsteuer erstatten ließen. Ab 2014 wird dieser Härteausgleich nun für Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.
- **Gebrauchte Lebensversicherungen:** Die **Leistungen** aus gebrauchten Lebensversicherungen sind **ab diesem Jahr steuerpflichtig**, wodurch entsprechende Anlagemodelle an Attraktivität verlieren. Ausgenommen von der Steuerpflicht ist nur der Kauf durch die versicherte Person von einem Dritten sowie Übertragungen aus erb- oder familienrechtlichen Gründen.
- **Handel mit Fremdwährungsbeträgen:** Für den Handel mit Fremdwährungsbeträgen wird **wieder die Fifo-Methode eingeführt**.
- **Wegzugsbesteuerung:** Eine Änderung soll für **Umwandlungen** ab dem 1. Januar 2014 ein Gestaltungsmodell beim Wegzug ins Ausland unterbinden.
- **Unterhaltsleistungen:** Unterhaltszahlungen können **ab 2015** nur noch dann abgezogen werden, wenn die **Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers** angegeben wird.
- **Kindergeld:** Ein Freiwilligendienst nach dem „**Erasmus+**“-Programm berechtigt nun auch zum Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld.
- **Zigaretteinfuhr:** Seit dem 31. Juli 2014 dürfen Privatpersonen **aus Kroatien nur noch 300 Zigaretten steuerfrei** mitbringen.
- **Redaktionelle Änderungen:** Neben den oben genannten Änderungen enthält das Gesetz noch **viele kleinere Änderungen**, die teilweise nur redaktionellen Charakter haben, beispielsweise zur Reisekostenreform.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetz hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass sie im 2. Halbjahr 2014 ein **weiteres Gesetzgebungsverfahren mit Steueränderungen** plant, das noch dieses Jahr abgeschlossen werden soll. Der mögliche Umfang dieses Gesetzes ist jedoch noch nicht bekannt.

elektronische Dienstleistungen sind ab 2015 immer am Sitz des Kunden umsatzsteuerpflichtig

jährliche Lohnsteueranmeldung bis 1.080 Euro im Jahr möglich

Härteausgleich für Arbeitnehmer gilt ab 2014 nicht mehr für Kapitalerträge

Leistungen aus gebrauchten Lebensversicherungen sind jetzt steuerpflichtig

Unterhaltszahlungen nur noch mit Angabe der Steueridentnummer des Empfängers abziehbar

viele weitere Detailänderungen

weiteres Steueränderungsgesetz für Herbst geplant

## 3. Ausnahmen beim Kirchensteuerabzugsverfahren

**B**ald müssen **alle Kapitalgesellschaften** zwingend **am neuen Kirchensteuerabzugsverfahren für Ausschüttungen teilnehmen**, das zum 1. Januar 2015 eingeführt wird. Schon jetzt ist dazu die Abfrage der Abzugsmerkmale der Gesellschafter notwendig. In bestimmten Fällen können die Gesellschaften jedoch zunächst auf die Abfrage und die dazu notwendigen Vorarbeiten verzichten. Das Bundeszentralamt für Steuern nennt jetzt **vier Fallkonstellationen**, in denen **eine Registrierung zunächst unterbleiben** kann:

- Die Zulassung zum Verfahren ist bei **Ein-Mann-Gesellschaften** entbehrlich, wenn der **Alleingesellschafter konfessionslos** ist oder zumindest keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Sobald die Gesellschaft aber eine zweite natürliche Person als Gesellschafter hat, ist die Registrierung zwingend, selbst wenn diese Person auch konfessionslos ist.
- **Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG**, die niemals Gewinne ausschütten, brauchen am Verfahren nicht teilnehmen.
- Sofern zum Zeitpunkt der Regelabfrage **mit Sicherheit** feststeht, dass **im Folgejahr keine Ausschüttung** vorgenommen wird, ist eine Abfrage nicht erforderlich, beispielsweise wenn aufgrund eines Gesellschaftsvertrages/Gesellschafterbeschlusses die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen ist.
- Im Einzelfall kann eine **Ausschüttung** zwar nicht ausgeschlossen, jedoch **sehr unwahrscheinlich** sein, z. B. weil die aktuelle Ertragslage oder das Auskehrungsverhalten der Vorjahre eine Ausschüttung im Folgejahr nicht erwarten lassen. Voraussetzung dafür, dass die Abfrage hier zunächst unterbleibt, ist aber, dass sich die Gesellschaft in die Lage versetzt, im Fall einer Ausschüttung die Abfrage – auch unterjährig – nachzuholen. Will die Gesellschaft daher vorerst keine Registrierung vornehmen, dann muss sie bei allen potentiell kirchensteuerpflichtigen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zu einer Anlassabfrage für den Fall einer Ausschüttung im Folgejahr einholen.

## 4. Leasing-Sonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode

**W**eil eine **bei Vertragsbeginn geleistete Leasing-Sonderzahlung** letztlich nur **ein vorausgezahltes Nutzungsentgelt** ist, ist für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg klar, dass die **Sonderzahlung auf die Laufzeit des Leasing-Vertrages zu verteilen** ist. Wenn der geldwerte Vorteil für einen Dienstwagen nach der Fahrtenbuchmethode berechnet wird, ist daher auch nur der zeitanteilige Teil der Sonderzahlung zu berücksichtigen. Daran ändert sich auch nichts, wenn im Folgejahr zur 1 %-Regelung gewechselt wird, bei der der verbleibende Teil der Sonderzahlung dann keine Rolle mehr spielt.

## 5. Passivierung einer Verbindlichkeit trotz Rangrücktritt

**E**igentlich sind **Verpflichtungen**, die nur zu erfüllen sind, **soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen**, erst dann als Verbindlichkeit oder Rückstellung in der Bilanz zu berücksichtigen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Eine **Ausnahme von dieser Regel** zeigt ein Fall, den das Finanzgericht Niedersachsen zu entscheiden hatte. Dort hatte die Mutter-

neues Abzugsverfahren für alle Kapitalgesellschaften verbindlich ab 2015

Registrierung und Abfrage in bestimmten Fällen vorerst nicht notwendig

Ein-Mann-GmbHs mit konfessionslosem Inhaber brauchen nicht abzufragen

Ausschüttung im Folgejahr ausgeschlossen oder sehr unwahrscheinlich

Leasing-Sonderzahlung fließt bei der Fahrtenbuchmethode nur zeitanteilig in die Berechnung ein

bedingte Verbindlichkeiten sind normalerweise nicht zu passivieren

gesellschaft einen Rangrücktritt für ein gewährtes Darlehen erklärt, sodass sie **Tilgung und Verzinsung nur aus einem künftigen Bilanzgewinn oder aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss** verlangen kann. Das Unternehmen passivierte diese Darlehensforderung zu Recht, meint das Gericht. Entscheidend war die **Anknüpfung an den Bilanzgewinn**, weil dieser weiter gefasst ist als die steuerrechtliche Definition künftiger Einnahmen oder Gewinne und auch entstehen kann, wenn keine steuerpflichtigen Gewinne anfallen.

## 6. Buchführungspflicht von Fahrlehrern

**F**ahrschulen sind nach dem **Fahrlehrergesetz** verpflichtet, **verschiedene Aufzeichnungen** über die tägliche Anzahl der Fahrstunden und die Ausbildung der Fahrschüler zu führen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz meint, dass diese **branchenspezifische Aufzeichnungspflicht auch als steuerliche Aufzeichnungspflicht** anzusehen ist, womit die Unterlagen nicht nur vier Jahre, sondern sechs Jahre aufzubewahren sind. Wenn die Fahrschule bei einer Betriebsprüfung diese Unterlagen daher nicht vorlegen kann, ist das Finanzamt nach Meinung des Gerichts berechtigt, den Gewinn zu schätzen.

## 7. Unterkunft und Verpflegung von Erntehelfern

**M**it dem Sommer kommt auch die Erntesaison, für die viele Landwirte Erntehelfer engagieren. Das Hessische Finanzgericht kommt zu dem Ergebnis, dass **Unterkunft und Verpflegung für Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig** sind. Die Beherbergung ist hier **keine steuerfreie Vermietung**, weil es sich um eine **kurzfristige Beherbergung von Fremden** handelt. Auch die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung kommt nicht in Frage, weil weder die Gewährung von Unterkunft an die Erntehelfer noch deren Verköstigung landwirtschaftliche Dienstleistungen oder landwirtschaftliche Hilfsumsätze sind.

## 8. Lohnsteuerabzug für Berufsanfänger und Azubis

**D**ie Oberfinanzdirektion Koblenz weist darauf hin, dass viele Arbeitgeber in den Standardschreiben zum Arbeits- oder Ausbildungsvertrag **immer noch die Vorlage der Lohnsteuerkarte fordern**. Die Lohnsteuerkarte wurde jedoch bereits vor über einem Jahr abgeschafft und durch ELStAM ersetzt. Die veralteten Anschreiben führen daher zu Nachfragen bei den Finanzämtern.

## 9. Winterdienst auf Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung

**G**egen die Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die **jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund geleistet** werden, **als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt** sein kann. Es muss sich aber um Tätigkeiten handeln, die sonst üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden, zum Beispiel der Kehr- oder Winterdienst auf dem Gehweg vor dem Haus.

Bilanzgewinn ist weiter gefasst und ermöglicht daher die Passivierung trotz der Gesetzesvorgabe

branchenspezifische Aufzeichnungspflichten sind auch steuerlich relevant

Unterkunft und Verpflegung von Erntehelfern sind umsatzsteuerpflichtig

alte Standardschreiben sollten aktualisiert werden

Bundesfinanzhof lässt Dienstleistungen auch vor dem Grundstück als steuerbegünstigt gelten